

Allgemeine Vertragsbedingungen für Lieferung & Montage technischer Anlagen (AVB-Tech.)

Stand: 20.10.2006

der



Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG



Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH



Rhein-Haardtbahn GmbH

Inhaltsverzeichnis

Seite

(1)	Vertragsgrundlagen	3
(2)	Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort	3 - 4
(3)	Ermittlung der Umstände der Leistungserbringungen durch AN, Mitwirkung, technische Hilfeleistung des AG	4
(4)	Preis und Zahlung, Sicherheitseinbehalt	4
(5)	Subunternehmer	4
(6)	Software	5
(7)	Abnahme	5
(8)	Verzug, Leistungsbehinderungen und Störungen	5
(9)	Mängel	5
(10)	Bürgschaft für Vertragserfüllung, Gewährleistung und Vorauszahlung	5 - 6
(11)	Gerichtsstand, Rechtswahl	6

Allgemeine Vertragsbedingungen

(1) Vertragsgrundlagen

- 1.1 Vertragsgrundlage sind folgende Unterlagen des Auftraggebers (AG) in der nachstehenden Reihenfolge:
 - 1.1.1 das Auftragschreiben
 - 1.1.2 die Anfrageunterlagen bzw. das Leistungsverzeichnis mit Anlagen
 - 1.1.3 die Planunterlagen bzw. vom AG gekennzeichnete Pläne
 - 1.1.4 die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
 - 1.1.5 die Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV)
 - 1.1.6 die Allgemeinen Angebotsbedingungen (AAB)
 - 1.1.7 Vertragsbedingungen für Lieferung & Montage technischer Anlagen (AVB-Tech.)
 - 1.1.8 die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB),
 - 1.1.9 die „Arbeitsschutzbestimmungen für den Einsatz von Fremdfirmen (AEF)
- 1.2 Diese Bedingungen des AG gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN) erkennt der AG nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN Lieferungen oder Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt.

(2) Leistungsumfang, Komplettierungsklausel, Erfüllungsort

- 2.1 Sämtliche Leistungen des AN müssen dem vertraglichen Leistungsumfang und insbesondere den darin angegebenen wesentlichen Eigenschaften entsprechen und uneingeschränkt für die betriebsübliche Nutzungsdauer und den vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Der AN hat die vertraglich geschuldeten Leistungen selbst, eigenverantwortlich und vollständig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu erbringen.
- 2.2 Im Leistungsumfang sind eingeschlossen, auch wenn sie in den Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich und gesondert aufgeführt sind:
 - » alle Teile, die sich innerhalb des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs befinden und entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu einer betriebssicheren und betriebsfertigen Anlage gehören sowie zum vertragsgemäßen, mangelfreien Betrieb erforderlich sind, unabhängig davon, ob sie in der Ausschreibung, im Angebot, in der technischen Spezifikation oder im sonstigen Schriftverkehr im Einzelnen tatsächlich aufgeführt sind;
 - » die Einhaltung aller zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden

zwingenden technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die geschuldeten Leistungen, insbesondere

- zur Arbeitssicherheit, vor allem alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und anderen regelsetzenden Institutionen für die jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Arbeitsschutzgesetz; ArbeitsstättenVO), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Berufsgenossenschaftliches Regelwerk (BGV, BGR, BGI, BGG) und die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschen-gerechte Gestaltung der Arbeit;

- zum Umweltschutz, z. B. Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), TA Luft, TA Lärm, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit den dazugehörigen Verordnungen einschließlich deren Verwaltungsvorschriften;

» die Verpflichtung zur Aushändigung der Ausführungsunterlagen (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder gesonderter Vereinbarung im vereinbarten Umfang. Modelle und Schablonen (soweit zur Auftragsdurchführung notwendig) sowie nicht listenmäßig beziehbare Hilfseinrichtungen gehören grundsätzlich zum Lieferumfang. Mit Betriebsbereitschaft ist dem AG eine Auflistung einzureichen, die Grundlage für seine Entscheidung ist, welche Modelle, Schablonen bzw. Hilfseinrichtungen ihm vor Abnahme auszuliefern sind und mit Abnahme in sein Eigentum übergehen.

» Gerätesicherheitsgesetz, EU-Maschinenrichtlinie etc.

Der AN verpflichtet sich, den Liefer- und Leistungsumfang entsprechend den geltenden europäischen und deutschen Rechtsvorschriften auszuführen.

Insbesondere sind das Gerätesicherheitsgesetz und die zugehörigen einschlägigen Verordnungen, die EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG nebst den dazugehörigen einschlägigen Normen und die für Arbeitsmittel geltenden allgemeinen Mindestvorschriften der Richtlinie 89/655/EWG einzuhalten, alle in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie in nationales Recht umgesetzt bzw. mangels Umsetzung unmittelbar zu beachten sind.

Entsprechend den Vorschriften ist der Liefergegenstand, soweit verwendungsfertig, mit dem CE-Zeichen zu versehen; des weiteren ist spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft die Gefahrenanalyse und mit der Lieferung bzw. im Falle einer

verwendungsfertigen Maschine/Anlage die EG-Konformitätserklärung, im Falle einer nicht verwendungsfertigen Maschine/Anlage die Herstellererklärung vorzulegen.

» Ersatzteillisten

Es sind vom AN entsprechende Ersatzteillisten mit Preisangaben einzureichen, wobei sich der AN zur Nennung der eindeutigen Ursprungsherstellernangaben verpflichtet. Die Ersatzteillisten müssen so klar und vollständig abgefasst sein, dass sie den Auftraggeber in die Lage versetzen, auch bei Dritten anzufragen und zu bestellen.

Maßgebend für vorstehende Punkte ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

2.3 Zur Leistung des AN gehört es auch, den AG rechtzeitig und detailliert darauf hinzuweisen, wenn und soweit zur Vertragserfüllung eine Änderung des Leistungsumfanges erforderlich wird.

2.4 Neben den vorstehenden Leistungen sind auch die nachfolgend genannten Leistungen Bestandteil des Leistungsumfanges und mit den vereinbarten Preisen abgegolten:

- » Hebezeug sowie alle erforderlichen Geräte und Gerüste.
- » Die komplette Lieferung aller Einrichtungen gemäß Absatz 1 einschließlich Verpackung, soweit erforderlich.
- » Die Entsorgung der anfallenden Arbeitsabfälle des AN.
- » Alle erforderlichen Demontagen, Reinigungs- und Änderungsarbeiten an den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, sofern sie für den Einbau, die Bedienung und Nutzung des gesamten Lieferumfanges notwendig sind.
- » Verladen der chargierfähig zugeschnittenen Altteile sortengerecht in Container oder Waggons.
- » Die komplette betriebsfertige Montage aller gelieferten Einrichtungen einschließlich Probetrieb und Inbetriebnahme bis zur Abnahme. Das Auf- und Abladen der Teile einschließlich Zwischentransport bis zur Einbau- bzw. Zusammenbaustelle.

2.5 Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der Verwaltungssitz des AG, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck des AG unter „Versandanschrift“ angegebene Empfangsstelle.

(3) Ermittlung der Umstände der Leistungserbringungen durch AN, Mitwirkung, technische Hilfeleistung des AG

3.1 Der AN verpflichtet sich, die für die Leistungserbringung relevanten Örtlichkeiten und Baulichkeiten, Anfahrtswege, Aufstellplätze für Arbeitsmaschinen, Fundamente und Gerüste und sonstige betroffene Einrichtungen und Gegenstände vor Vertragsabschluss zu besichtigen und sich mit

den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen. Der AN kann sich wegen bei Vertragsabschluss erkennbarer Umstände später nicht auf Behinderungen und Erschwerungen berufen und hat in Ansehung dieser Umstände keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Maßaufnahmen sowie Zeichnungskontrollen hinsichtlich Übereinstimmung mit den vorhandenen Anlagen, Einrichtungen und Gebäuden, die zur Ausführung des Auftrags für die konstruktiven Festlegungen und für die Montage und Inbetriebnahme erforderlich sind, nimmt der AN selbst und auf eigene Verantwortung vor.

3.2 Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der AN vom AG weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für AG zumutbar sind. Der AG kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- oder Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Der AN wird den AG frühzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkte und sonstige Details der von AG zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus den Vertragsdokumenten. Der AN kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den AG berufen, wenn er diesem schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat. Gleiches gilt für technische Hilfeleistungen des AG.

(4) Preis und Zahlung, Sicherheitseinbehalt

4.1 Die Preise verstehen sich frei Werk (Bau-/Montagestelle) des AG, fertig montiert und in Betrieb genommen inkl. Nebenkosten (Verpackungs-, Verlade- und Versandkosten etc.), Versicherung zuzüglich gesetzliche MwSt. Sie sind Festpreise und ändern sich für die Dauer der Durchführung des Auftrages nicht. Alle Rechnungen einschließlich Nachweise für Nebenkosten sind im Original mit einer Durchschrift einzureichen.

4.2 Sind Teilzahlungen vereinbart, muss der AN dem AG jeweils 14 Tage vor dem vereinbarten Zahlungstermin eine schriftliche Zahlungsaufforderung zukommen lassen. Vorher tritt Fälligkeit nicht ein.

(5) Subunternehmer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens des AG darf der AN weder ganz noch teilweise Lieferungen oder Leistungen an Dritte vergeben, auch nicht durch Bildung einer Arbeitsgemeinschaft. Beabsichtigt der AN, einen zuvor vom AG freigegebenen Subunternehmer zu wechseln, bedarf dies der Zustimmung des AG.

Der AN bleibt für die Vertragserfüllung auch dann voll verantwortlich, wenn Lieferungen und/oder Leistungen mit Zustimmung des AG an Dritte vergeben werden. Für Verschulden Dritter, insbesondere Subunternehmer, haftet der AN gem. § 278 BGB.

(6) Software

Soweit im Lieferumfang des AN Software enthalten ist, wird dem AG das alleinige und ausschließliche Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen.

(7) Abnahme

7.1 Die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine förmliche Abnahme und knüpfen an diese die in diesem Vertrag beschriebenen Rechtsfolgen bzw. machen die Verpflichtung des AG zur Abnahme nach §§ 651, 433 Abs. 2 BGB vom Vorliegen der in diesem Vertrag beschriebenen Bedingungen abhängig.

Der Umstand, dass die Anlage mit Zustimmung des AN in Betrieb oder in Benutzung genommen wird, oder in einer bestimmten Frist eine förmliche Abnahme nicht stattfindet, führt nicht dazu, dass die Abnahme als erfolgt gilt.

7.2 Voraussetzung für einen Anspruch des AN auf Abnahme ist neben den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, dass der AN dem AG alle für die Durchführung der Abnahmeprüfung erforderlichen Unterlagen (Detailpläne, technische und steuerungstechnische Dokumentationen, Betriebshandbücher etc.) zuvor so rechtzeitig übergeben hat, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung möglich ist.

7.3 Mit einem Probetrieb sind weder der Gefahrübergang oder die Abnahme noch der Beginn der Verjährungsfrist verbunden.

(8) Verzug, Leistungsbehinderungen und Störungen

8.1 Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bemessen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

8.2 Treten beim AN Umstände ein, die sich als Leistungsbehinderung oder Leistungsstörung darstellen oder dazu führen können, oder glaubt der AN, dass solche Umstände vorliegen, erkennt er insbesondere, dass er Leistungsfristen oder -termine aufgrund höherer Gewalt oder anderer nicht von ihm zu vertretender Umstände nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann er sich später auf entsprechende Umstände nicht berufen, es sei denn, sie waren für den AG offenkundig.

8.3 Um dem AG die anderweitige Beschaffung der Leistung zu ermöglichen, ist der AN auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts des AG verpflichtet, diesem die von ihm für die Erbringung der vor Rücktrittsausübung geschuldeten Leistungen angefertigten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Softwareunterlagen, Schutzrechte, Dokumentationen und Spezifikationen gegen angemessenes Entgelt zu überlassen; insoweit steht dem AG ein Optionsrecht zu. Ferner ist der AN auch nach Ausübung des Rücktrittsrechts des AG verpflichtet, dem AG in dem erforderlichen Umfang unentgeltlich Auskünfte hinsichtlich der vom AN erbrachten Leistungen zu erteilen.

(9) Mängel

9.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Darüber hinaus gewährleistet der AN die Einhaltung aller im Pflichtenheft dokumentierten Anforderungen.

9.2 Die Verjährung von Ansprüchen wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistungen bemisst sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der Endabnahme. Abweichend hiervon beginnt die Verjährung für Ersatz- und Reserveteile erst mit deren Einbau, Inbetriebnahme oder Verbrauch und endet spätestens fünf Jahre nach Leistung.

9.3 Bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen des AN stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung – Nachbesserung oder Ersatzlieferung – steht dem AG zu.

9.4 Soweit der AG kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden.

9.5 Mit der Mängelbeseitigung beginnt für die nachgebesserten Teile der Leistung die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche von neuem zu laufen; dies gilt auch für solche Teile, die mit den von der Mängelbeseitigung erfassten Teilen in Funktionszusammenhang stehen und bei denen schädigende Einflüsse durch diese Leistung nicht auszuschließen sind. Für alle Anlagenteile, die wegen der durch Mängelbeseitigungsarbeiten oder Lieferung von Ersatzteilen verursachten Betriebsunterbrechungen nicht, wie vertraglich vorgesehen, verwendet werden können, ist der Ablauf der Verjährungsfrist für die Dauer der Unterbrechung gehemmt.

(10) Bürgschaft für Vertragserfüllung, Gewährleistung und Anzahlung

10.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der AN eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB Sich 1-323.1 in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme zu stellen, sofern die Auftragssumme € 60.000,-- übersteigt.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz sowie auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Leistet der AN die Bürgschaft für die vertragsgemäße Ausführung von Werkleistungen nicht binnen 14 Werktagen ab dem Zugang des Auftragschreibens, so ist der AG berechtigt, die

- Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Anforderung zurückgegeben, wenn der AN die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und eine Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat
- 10.2 Als Sicherheit für Gewährleistung werden 5 % der Bruttoabrechnungssumme einbehalten. Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller darin erhobenen Ansprüche kann der AN stattdessen verlangen, dass die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt EFB Sich 2-323.2 in Höhe von 5 % der Bruttoabrechnungssumme umgewandelt wird.
- Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz sowie die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Urkunde über eine Gewährleistungsbürgschaft wird auf Anforderung zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin vom AG erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 10.3 Für vereinbarte Abschlagszahlungen und vereinbarte Vorauszahlungen sind Sicherheiten durch selbstschuldnerische Bürgschaften gemäß Formblatt EFB Sich 3-323.3 zu stellen. Die Urkunde über eine Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Anforderung zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut bzw. Leistungen, für die die Sicherheit geleistet worden ist, erbracht sind. Die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.
- 10.4 Die Bürgschaften sind jeweils von einem in der EU oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen.
- 10.5 Für Bürgschaftsurkunden sind die Formblätter des AG zu verwenden. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:
- “Der Bürge übernimmt für den AN die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht. Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770,771 BGB wird verzichtet. Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt erst mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Gerichtsstand ist der Sitz des AG.“*
- (11) Gerichtsstand, Rechtswahl**
- 11.1 Sofern der AN Kaufmann ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz des AG; der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am Gericht seines Wohn- oder Unternehmenssitzes zu verklagen.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das sog. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.